



Kleinkindgruppenordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.5.2023 folgende Kleinkindgruppenordnung der STADT:SALZBURG beschlossen:

Die Kleinkindgruppenordnung ist Teil des Betreuungsvertrages. Die in der Folge festgelegten Punkte sind somit verbindlich einzuhalten.

1. Die Aufgaben der Kleinkindgruppe

Im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan und im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz sind, unter anderem, folgende Aufgaben verankert:

Das Kind ist durch eine inklusive Haltung in seiner Entwicklung individuell zu unterstützen und in seiner Selbst-, Lern-, Sozial- und Sachkompetenz zu fördern und zu stärken; und unter besonderer Berücksichtigung des Spiels durch eine seinem Entwicklungsstand entsprechende und zeitgemäße Bildungsarbeit zu fördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte zu pflegen. Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Obsorgeberechtigten und den Pädagog:innen ist der gemeinsame Aufbau einer lern- und entwicklungsfördernden Umgebung für die Kinder.

Um einen positiven Einstieg in die Kleinkindgruppe zu ermöglichen, ist die Eingewöhnung des Kindes zwischen den Obsorgeberechtigten und der Leitung/Pädagog:innen abzusprechen.

Jede Einrichtung hat ein eigenes pädagogisches Konzept in dem die Bildungsarbeit beschrieben ist und die Schwerpunkte der Einrichtungen transparent gemacht werden. Dieses liegt in der Einrichtung auf und kann im Internet abgerufen werden. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

2. Öffnungszeiten

Die Kleinkindgruppe hat täglich von Montag bis Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Verlängerte Öffnungszeiten sind bei nachweislichem Bedarf ab 6:30 Uhr möglich.

Die Öffnungszeit Ihrer Einrichtung ist im Internet veröffentlicht. Änderungen werden zeitgerecht bekannt gegeben. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

3. Schließtage der Einrichtung sind:

- Gesetzliche Feiertage
- Allerseelen
- der Tag des Betriebsausflugs
- ein Klausurtag
- drei Wochen in den Sommerferien

Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.

4. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungs Voraussetzungen sind:

1. Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Salzburg
2. Kinder, deren obsorgeberechtigte(n) Person(en) beim Eintritt des Kindes in die Kleinkindgruppe
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kind hat bei der Aufnahme das erste Lebensjahr vollendet – Die Aufnahme von Kindern unter einem Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Anmeldungen für den Besuch einer städtischen Kleinkindgruppe ab Herbst werden von Mitte Jänner bis Anfang Februar in den Kleinkindgruppen durchgeführt. Die Zeiten werden im Internet www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung veröffentlicht. Terminvereinbarung mit der Leitung der Kleinkindgruppe ist notwendig. Das Kind muss bei der Anmeldung mitgenommen werden.

Eine Anmeldung nach der Anmeldezeit ist im Bedarfsfall möglich. Bei freien Plätzen wird auch unterm Jahr nach den unten beschriebenen Reihungskriterien vorgegangen.

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung notwendig:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldeschein der Obsorgeberechtigten und des Kindes oder Nachweis zur Ummeldung des Hauptwohnsitzes – Muss vor Antritt nachgereicht werden
- Die E-card des Kindes
- Bei Berufstätigkeit: eine Arbeitsbestätigung mit den aktuellen Arbeitszeiten
- Versicherungsdatenauszug der aktuellen Arbeitsstelle
- Einkommensnachweis
- Befunde bei Erkrankungen, Allergien, Behinderungen

Die Zu- und Absagen erfolgen ausschließlich durch das Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Reihungskriterien für die Aufnahme in die Kleinkindgruppe:

1. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
2. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen geboten erscheint,
3. Beschäftigungsausmaß der Obsorgeberechtigten/notwendige Betreuungszeit,
4. Kinder, die dem Eintritt in den Kindergarten näherstehen.

Eine Aufnahme in die Kleinkindgruppe ist auch während des Jahres möglich, sofern freie Plätze zu vergeben sind. Auch in diesem Fall wird nach den Reihungskriterien vorgegangen.

4. Betreuungszeiten

Die täglichen Betreuungszeiten werden bei Aufnahme des Kindes auf Basis der Arbeitszeiten und der damit verbundenen An- und Abfahrtszeiten der Obsorgeberechtigten im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend.

Um die Kontinuität der Betreuung der Kinder in der Gruppe zu gewährleisten, ist eine Anmeldung für zumindest 3 Tage und mindestens 20 Stunden in der Woche notwendig. Die wöchentliche Betreuungszeit sollte 47 Stunden nicht überschreiten.

5. Ummeldung und Abmeldung

Änderungen des Betreuungsausmaßes ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Diese werden im Folgemonat berücksichtigt. Basis für die Änderung sind beispielsweise: veränderter Dienstzeiten der Abholberechtigten, Verlust der Arbeit, geänderte Kurs oder Studienzeiten.

Eine Verkürzung der Betreuungszeit für den Nachmittag bzw. die Frühdienste kann auch von Seiten des Amtes bei Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit beispielsweise: Karenz, Verlust der Arbeit vorgeschrieben werden.

Eine Einschränkung der Nachmittagsplätze pro Standort ist aufgrund von räumlichen Gegebenheiten oder aufgrund von Personalmangel möglich. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten oder der An- oder Abmeldung zum Mittagessen werden schriftlich vereinbart und können jeweils zum 1. des Monats durchgeführt werden.

Eine Ummeldung an einen anderen Standort ist bei freien Plätzen nach Rücksprache mit dem Rechtsträger und Vorlage der Gründe möglich. Eine Anmeldung im Wunschbetrieb ist dazu notwendig.

Die Abmeldung des Kindes während des Kinderbetreuungsjahres, ist jeweils mit Ende des Monats möglich.

6. Umzug in eine andere Gemeinde

Wenn Obsorgeberechtigte im Laufe des Kinderbetreuungsjahres in eine andere Gemeinde ziehen, ist der Verbleib des Kindes nur möglich, wenn es eine Zustimmung des Rechtsträgers und der zuständigen Heimatgemeinde des Kindes gibt.

7. Widerrufen der Aufnahme

Aufgrund der nachstehend angefügten Gründe kann die Aufnahme des Kindes widerrufen werden.

- Wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt werden.
- Kinder deren Obsorgeberechtigten trotz Aufforderung sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten oder gegen die Kleinkindgruppenordnung verstoßen.
- Wenn ein Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Gruppe fernbleibt. Alle Abwesenheiten sind der Einrichtung zu melden.
- Kinder die durch ihr Verhalten den Betrieb stören bzw. die Arbeit der Fachkräfte derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Gefährdung der übrigen Kinder zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.

8. Jause und Mittagessen

Die Vormittagsjause wird von der Einrichtung vorbereitet. Das Mittagessen wird mit überwiegend biologischen Produkten hergestellt. Der Speiseplan wird in der Einrichtung ausgehängt. Die Nachmittagsjause ist selber mitzubringen. Auf eine gesunde Jause ist zu achten. Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. In

diesen Fällen ist die Verpflegung des Kindes mit dem Rechtsträger abzustimmen. Auf individuelle Essgewohnheiten kann nicht eingegangen werden.

9. Elternbeiträge und Ermäßigungen

Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife (siehe Tarinfoblatt und Tarifordnung). Für die Beträge wird eine Sepa Lastschrift dringend angeraten.

Eltern können sowohl für die Betreuung, wie auch für das Essen um Ermäßigung ansuchen. Ermäßigungen zum Betreuungsbeitrag gibt es in 10er Schritten bis zu einem Kostenbeitrag von € 0.

Leistungen aus dem Kinderbetreuungsfond des Landes werden eingerechnet.

Eine Reduzierung (maximal 60%) des Essensbeitrags ist möglich.

Anträge sind bis Mitte Oktober des betreffenden Kinderbetreuungsjahres oder 4 Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen.

Bei Härtefällen, wie plötzliches Ableben oder schwere, längere Erkrankung eines Elternteiles, Nichtleistung von Alimentationszahlungen durch den Kindsvater (-mutter), überraschende Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten u. ä., kann das bearbeitende Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bekanntgabe der Änderung innerhalb von vier Wochen nach eingehender Prüfung den Antrag außerhalb der gesetzten Fristen zulassen.

Ermäßigungen des Betreuungsbeitrages werden subsidiär zur Sozialunterstützung, der Förderung der Kinderbetreuungskosten durch das AMS bzw. zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

10. Betreuungsbedarf in den Weihnachts-/Oster- und Sommerferien

Die Ferienbetreuung ist vorwiegend für Kinder von berufstätigen Eltern. Die Anmeldung dafür ist in der vorgegebenen Frist bei der Leitung durchzuführen. Die Ferienbetreuung wird gesondert verrechnet siehe Tarifordnung.

In den Weihnachts- und Osterferien wird bei Bedarf von mindestens zwei Kindern die Betreuung angeboten.

Eine Anmeldung für die Betreuung der Kinder in den drei Wochen Sommerschließzeit ist nicht möglich.

11. Ferienzeiten der Kinder

Wie im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt, hat jedes Kind pro Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen Ferien. Diese Zeiten sind zwischen der Leitung und der oder den obsorgeberechtigten Person(en) zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung abgesehen werden.

12. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagog:innen in der Kleinkindgruppe beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zuständige diensthabende Pädagog:in.

Sie endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind von der diensthabenden Pädagog:in persönlich an die Obsorgeberechtigte übergeben wurde. Es kann auch eine *schriftlich bevollmächtigte Person beauftragt werden, das Kind in die Kleinkindgruppe zu bringen oder von dort abzuholen.* (Diese Person darf nicht jünger als 14 Jahre sein.)

In unaufschiebbar dringlichen Fällen kann diese Information für die diensthabenden Pädagog:innen telefonisch erfolgen.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Obsorgeberechtigten befinden. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht *nur während des offiziellen Teils* in den Verantwortungsbereich des pädagogischen Personals!

13. Mitwirkung und Pflichten von Obsorgeberechtigten

- Das Kind in *die Einrichtung zu bringen* und persönlich der diensthabenden Pädagog:in zu übergeben und ebenso persönlich abzuholen.
- Die im Punkt 12 beschriebenen Vorgaben zur Aufsichtspflicht sind einzuhalten.
- Ein Obsorgeberechtigter bzw. eine Bezugsperson muss erreichbar sein.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die mit der Leitung vereinbarten Besuchszeiten des Kindes zu beachten und einzuhalten.
- Jedes Fernbleiben des Kindes ist vorab der Einrichtung zu melden.
- Bei Erkrankung des Kindes in der Kleinkindgruppe muss das Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.
- Anzeigepflichtige Krankheit des Kindes oder eines Familienangehörigen, der im gleichen Haushalt lebt, sind umgehend der Leitung zu melden. Das Kind darf die Einrichtung in diesem Fall solange nicht besuchen, bis eine Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Personals ausgeschlossen werden kann.
- Die vorgeschriebenen Kostenbeiträge für den Besuch und nach Vereinbarung für das Essen ist pünktlich und regelmäßig zu bezahlen.
- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer und Mailadresse sind umgehend der Leitung zu melden.
- Änderungen der Arbeitszeiten, des Dienstgebers, der Verlust der Arbeit oder Karenzurlaub sind der Leitung mitzuteilen. In diesen Fällen werden die Besuchszeiten des Kindes gegebenenfalls neu vereinbart.
- Die Informationen und Aushänge der Einrichtung und des Rechtsträgers sind zu beachten.

14. Kleidung

Hausschuhe, Ersatzkleidung, Windeln, „Gatschhose“, Gummistiefel und Kapperl sind mitzubringen.

Die Kleidung der Kinder soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. In der Kleinkindgruppe wird unter anderem mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann.

15. Krankheiten und Unfälle

Im Krankheitsfall oder bei Lausbefall müssen die Kinder zu Hause bleiben, da durch die Anwesenheit andere Kinder und Pädagog:innen angesteckt werden können. Eine ansteckende Infektionskrankheit oder ein Lausbefall sind daher der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Beim Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalles während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung ist die diensthabende Pädagog:in, bzw. die Leitung verpflichtet, Sie als *Obsorgeberechtigte* sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen, damit das Kind umgehend abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Im Bedarfsfall kann von der Leitung eine Bestätigung des Arztes hinsichtlich des Gesundheitsstandes des Kindes verlangt werden.

Bagatellverletzungen dürfen in der Betreuungseinrichtung im Zuge der *Erstversorgung* behandelt werden. Das *pädagogische Personal* ist jedoch durch den Gesetzgeber nicht dazu ermächtigt, darüberhinausgehende medizinische Versorgungsmaßnahmen, wie z.B. die Desinfektion von Wunden, oder die Gabe von Medikamenten durchzuführen.

Falls eine besondere Medikamentengabe zur Erhaltung lebensnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist, (z.B.: Epilepsie, Diabetes) ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von den Obsorgeberechtigten bereit zu stellen.

16. Haftung im Schadensfall

Die Stadtgemeinde Salzburg hat nach den Regelungen des Schadenersatzrechts eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Schäden an Personen, als auch eine Garderobenhaftpflicht inkludiert. Es wird keine Haftung für von zu Hause mitgebrachten Spielsachen übernommen.

17. Datenschutz (steht auch im Vertrag)

Die bei der Anmeldung bekanntgegebenen Daten werden für den Zeitraum des Kleinkindgruppenbesuches zum Zweck der weiteren **Bearbeitung und Verwaltung** der Anmeldung im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet und auf Grund geltender Rechtsvorschriften eine Datenweitergabe an die entsprechende Landesstelle (Amt der Salzburger Landesregierung) erforderlich werden kann. Darüber hinaus wird auf die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung (www.stadt-salzburg.at/datenschutz) verwiesen.

Zustimmungserklärungen die den Datenschutz betreffen, werden bei Eintritt des Kindes mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Obsorgeberechtigten und der Einrichtung abgeschlossen Die Zustimmung kann in diesen Fällen verweigert oder widerrufen werden.